

Sitzungsergebnis Oktober 2014,
aktualisiert September 2023

Empfehlungen zur Anwendung von Rauchwarnmeldern, Alarmierungsanlagen sowie Brandmeldeanlagenanlagen (2014-7)

Die Empfehlungen richten sich an die Ersteller und Prüferinnen und Prüfer von Brandschutznachweisen mit dem Ziel, den über die Risikoanalyse ermittelten und zu gewährleistenden Schutzziele die geeigneten technische Anlagen/Einrichtungen eindeutig zuordnen zu können.

	① Rauchwarnmelder	② Alarmierungsanlagen	③ Brandmeldeanlagen
Anwendernorm*/ Regelwerke	DIN 14676	M-VVTB Anhang 14 Pkt. 3 (BMA ebenfalls möglich als Alarmierungsanlage)	M-VVTB Anhang 14 Pkt. 2
Schutzziele	<ul style="list-style-type: none"> Frühzeitige Warnung von Personen vor Brandrauch und Bränden in einer Nutzungseinheit, so dass diese dem Gefahrenereignis angepasst reagieren können 	<ul style="list-style-type: none"> schnelle Information und Alarmierung der betroffenen Menschen in einem Alarmbereich 	<ul style="list-style-type: none"> Entdeckung von Bränden in der Entstehungsphase schnelle Information und Alarmierung der betroffenen Menschen automatische Ansteuerung von Brandschutz- und Betriebseinrichtungen schnelle Alarmierung der Feuerwehr und/oder anderer hilfeleistender Stellen eindeutiges Lokalisieren des Gefahrenbereiches und dessen Anzeige
Prüfung	Prüfung nach Bedienungsanleitung	Prüfsachverständiger (gemäß M-PrüfVO)	Prüfsachverständiger (gemäß M-PrüfVO)
Anwendungsbeispiele	<ul style="list-style-type: none"> Wohnungen und wohnungsähnliche Nutzungen Einrichtungen der Kindertagespflege bis max. 20 Kinder Nutzungseinheiten gemäß Muster-Wohnformen-Richtlinie 	<ul style="list-style-type: none"> Schulen Beherbergungsstätten < 60 Betten große Verwaltungsgebäude/-bereiche 	<ul style="list-style-type: none"> Krankenhäuser oder Pflegeheime Beherbergungsstätten > 60 Betten Versammlungsstätten > 1000 m²

** Es wird nur der Bezug zur Anwendernorm genommen, da sich Produktnormen aus den Anwendernormen direkt ergeben.*

Tabelle 1: Gegenüberstellung der technischen Anlagen/Einrichtungen

Begriffe (im Sinne dieser Empfehlung)

Warnung: Eine Warnung ist die Information zu einer möglichen Gefahr; sie lenkt die Aufmerksamkeit darauf.

Alarmierung: Eine Alarmierung ist eine gezielte Information über eine unmittelbar bevorstehende Gefahr, welche ein konkretes Handeln der Gebäudenutzer nach sich zieht.

Zusätzliche Erläuterungen und Hinweise:

① **Rauchwarnmelder**

- a) Rauchwarnmelder können als Einzelrauchwarnmelder oder miteinander vernetzt betrieben werden. Sie dürfen jedoch nicht auf eine Brandmeldeanlage aufgeschaltet bzw. als Ersatz für eine in Sonderbauvorschriften oder Baugenehmigungsverfahren geforderte Brandmeldeanlage verwendet werden.
- b) Bei einer optionalen Vernetzung der Rauchwarnmelder muss diese auf die jeweilige Nutzungseinheit beschränkt sein. Eine Vernetzung ist nur (optional) innerhalb der Nutzungseinheit zulässig; da die Überprüfung und Gewährleistung der Betriebszuverlässigkeit der Vernetzung (unabhängig ob drahtgebunden oder per Funk) nach der EN 14604 kein garantiertes Leitungskriterium und daher auch nicht Bestandteil der CE-Kennzeichnung ist. Eine Vernetzung von Rauchwarnmeldern gewährleistet keine sicherheitstechnischen Anforderungen.

② **Interne Alarmierungsanlagen**

Bei einer Alarmierung wird zu Grunde gelegt, dass ein Gebäudenutzer ein Schadensereignis erkennt und mit der Alarmierungsanlage die Möglichkeit hat, eine gezielte Information für andere abzusetzen. Das folgende Handeln der informierten Nutzer ist in organisatorischen Regeln (z.B. in der Brandschutzordnung) zu definieren.

Aufgaben von Alarmierungsanlagen können nicht von Brandwarnanlagen übernommen werden (M-VVTB Anhang 14 Pkt. 3).

③ **Brandmeldeanlagen**

Die an den Aufbau und Betrieb der BMA zu stellenden Mindestanforderungen müssen durch Absprachen zwischen dem Auftraggeber/Betreiber der Anlagen und den zuständigen Stellen (z. B. Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzdienststelle; Versicherung) eindeutig geklärt und festgelegt sein. Das Brandmelde- und Alarmierungskonzept (nach DIN 14675-1 Pkt. 5) bedarf vor Beginn der Installationsarbeiten einer dokumentierten Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle.

Sofern einem Schutzziel in einem konkreten Einzelfall aus nachvollziehbaren Gründen nicht vollumfänglich entsprochen werden kann oder soll (z.B. keine automatische Weiterleitung des Fernalarms an die Feuerwehr oder an eine andere behördlich benannte alarmlösende Stelle), bedarf dies einer detaillierten und fachlich fundierten Begründung im Brandschutznachweis/-konzept.

Aufgaben von Brandmeldeanlagen können nicht von Brandwarnanlagen übernommen werden (M-VVTB Anhang 14 Pkt. 2).